

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Coburg

und der

**Gemeinnützigen Gesellschaft für Resozialisierung und Integration
verhaltensauffälliger und sozial benachteiligter Menschen mbH (GeRI),
Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg**

über

- **die Durchführung Sozialer Trainingsmaßnahmen (STM) und Betreuungsweisungen, sowie**
- **die Vermittlung und Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit gerichtlichen Arbeitsweisungen**

1. Allgemeine Angaben

1.1. Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereich/Grundstruktur

Gemeinnützige Gesellschaft für Resozialisierung und Integration verhaltensauffälliger und sozial benachteiligter Menschen mbH (GeRI),

Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg, Tel: 09561/799445-00, FAX: 09561/799445-11

Die Gesellschaft ist im Handelsregister unter der HRB 3483 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

An der vorgenannten Gesellschaft sind beteiligt:

- der Verein für Familien- und Jugendhilfe Stadt und Landkreis Coburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 48%

- Frau Sonja Erdel mit einem Geschäftsanteil von 20%

- Herr Hans Ulrich Bär mit einem Geschäftsanteil von 32 %

Herr Hans Ulrich Bär verfügt über Einzelprokura.

Herr Markus Friedrich wurde zum Geschäftsführer bestellt.

Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat bestehend aus 3 Mitgliedern.

Die Gesellschaft ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes DPWV

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Einrichtung, welche die Förderung, Betreuung, Überwachung, Beratung, Beschäftigung, Lebenshilfe und Weiterbildung sozial benachteiligter und/oder straffälliger Menschen betreibt.

Die Förderung, Betreuung, Überwachung und Lebenshilfe richtet sich an straffällig gewordene Jugendliche, die nach § 10 JGG eine diesbezügliche Weisung durch die Gerichte auferlegt bekommen haben. Sowie an Erwachsene, die im Rahmen von Bewährungsaufgaben (§ 56 b StGB) gemeinnützige Arbeit verrichten müssen, die es zu überwachen gilt und an Personen, die einen Betreuer benötigen. Ein weiterer Bereich ist die Überwachung der Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen nach Artikel 293 EGStGB.

Im Bereich Beratung konzentriert sich das Unternehmen auf die Durchführung von Täter-Opfer- Ausgleichen und die Durchführung von sozialpädagogischen Familienhilfen.

Die Gesellschaft verfügt über drei Fachbereiche:

- Fachbereich KorA

Die Aufgaben umfassen die Bereiche der Koordinierung und Vermittlung gemeinnütziger Arbeit nach § 10 JGG, § 56 b StGB und Artikel 293 EGStGB.

Die Dienst- und Fachaufsicht unterliegt der Geschäftsführung

Der Personalschlüssel beträgt 1,5 Sozialpädagogen

- Fachbereich Betreuungsweisungen

Die Aufgaben umfassen die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen nach § 46a, Betreuungsweisungen nach § 10 Abs.1 Satz3 Nr. 5 JGG, sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII im Bereich des Landgerichtsbezirkes Coburg.

Die Dienstaufsicht unterliegt der Geschäftsführung, Die Fachaufsicht unterliegt Herrn Hans Ulrich Bär.

-Fachbereich BOB

Berufliche Orientierung und Beschäftigung

Die Aufgaben umfassen die Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen in Kooperation mit den Jobcentern Coburg Stadt und Land, sowie das Beschäftigungsprogramm „Soziale Teilhabe“ in Kooperation mit der Agentur für Arbeit mit dem Jobcenter Coburg Stadt.

1.2. Grundsätzliche Ziele/Leitbild

Die grundsätzlichen Ziele **der Gesellschaft für Resozialisierung und Integration verhaltensauffälliger und sozialbenachteiligter Menschen mbH** ergeben sich aus Punkt 1.1

Leitbild:

Die Maxime unseres Handelns ist Offenheit und Toleranz als Konsequenz des Respekts vor allen selbstverantwortenden Ausdrucksformen freier Menschen. Sie verpflichtet uns zum Eintreten für Menschen und ihre Problemlagen, auch wenn sie nicht vom aktuellen moralischen Konsens in der Gesellschaft getragen werden. Unsere Toleranz endet, wo Gewalt oder Menschenverachtung herrschen, wo Menschen abhängig gemacht werden und wo der Boden des Grundgesetzes verlassen wird.

2. Art und Ziele der Leistung

2.1. Bezeichnung/AnsprechpartnerInnen

Zentrale Vermittlungsstelle für richterliche Auflagen und Weisungen (KorA), Nicole Heilmann, Markus Friedrich, Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg, Tel.: 09561/79445-00

Betreuungsweisungen (BEWE), Hans Ulrich Bär, Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg, Tel.: 09561/79445-00 oder -15

Soziale Trainingsmaßnahmen STM, Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg
Tel.: 09561/79445-00 oder -17

Fachbereich BOB – Berufliche Orientierung und Beschäftigung
Markus Friedrich, Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg
Tel.: 09561/79445-14

Fax für alle Bereiche: 09561/79445-11

2.2. Auftrags-/Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen:

§ 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit

- **§ 10 Abs.1 Satz Nr. 3 Nr. 4 und 6 JGG**- Weisungen

Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen

- **§ 11 Abs. 1** Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen

Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten sie soll... bei einer Weisung nach § 10 Abs 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen

Gemäß § 105 JGG findet § 10 JGG auch bei Heranwachsenden Anwendung

§§ 27, und 41 SGB VIII

Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

Vermittlung gemeinnütziger Arbeit:

§ 10 Abs.1 Satz 3 Nr.4 JGG siehe oben,

Auftragsgrundlage:

§ 52 SGBVIII

§ 38 Abs. 2 Satz 7 JGG Jugendgerichtshilfe

Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

Betreuungsweisungen:

§ 30 SGB VIII, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG

§ 38 Abs. 2 Satz 7 JGG Jugendgerichtshilfe

Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

2.3. Personenkreis

2.3.1. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14-21 Jahren, bei denen ein erzieherischer Bedarf besteht, der durch die Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden, die Teilnahme an einer sozialer Gruppenarbeit oder die Durchführung einer Betreuungsweisung gedeckt werden kann.

Neben der Straftatbegehung ist der erzieherische Bedarf ein notwendiges Zuweisungskriterium. Definiert wird dieser z.B. durch:

- Vorliegen einer belasteten und konflikthafter Lebenssituation
- aggressive und gewalttätige Verhaltensweisen
- Kontakt- Kommunikations- und emotionale Probleme

- Schwierigkeiten im häuslichen Umfeld
- geringes Selbstwertgefühl
- mangelnde berufliche Perspektiven
- Ge- und Missbrauch von Alkohol und illegalen Drogen

2.3.2. Ausschlusskriterien

- chronische Alkohol- oder Drogenabhängigkeit
- psychische Erkrankungen die ärztlich oder psychotherapeutisch behandlungsbedürftig sind
- Bagatelldelikte
- Schwerste Delikte, z.B. Mord
- Sexualstraftaten
- Fehlen einer Regelakzeptanz

2.4. Einzugsbereich

Landkreis Coburg

2.5. Ziele

Allgemeine Zielsetzung:

- Keine erneute Straffälligkeit (Legalbewährung)
- Persönlichkeitsentwicklung, Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen
- Förderung der sozialen Integration
- Eigenverantwortliche Lebensführung
- Förderung der Normakzeptanz
-

Konkret bedeutet dies:

- Selbstkritische Auseinandersetzung mit der Straftat und Folgen für das Opfer(Hintergründe, Konsequenzen)
- Verbesserung der Sozialkompetenz
- Förderung der Kompromiss- und Konfliktfähigkeit
- Erhöhung des Selbstwertgefühls
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins und der Eigenständigkeit
- Erwerb eines Konstruktiven Konfliktverhaltens
- Verbesserung der Selbst und Fremdwahrnehmung
- Entwicklung beruflicher und schulischer Perspektiven

2.6. Inhalt der Leistung (Tätigkeiten)

Soziale Trainingsmaßnahme

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Sozialen Gruppenarbeit.

Diese Hilfen (Betreuungsweisung, Soziale Trainingsmaßnahmen und Vermittlung der gemeinnützigen Arbeit) werden durch eine zentrale Anlaufstelle, dem Durchlaufen der Einstiegsphase, sowie einzelne Module ersetzt und erweitert.

Die Einstiegsphase ist hierbei bei dem Angebot der Sozialen Trainingsmaßnahmen und dem Angebot des Betreuungshelfers identisch.

Exemplarischer Ablauf

Zentrale Anlaufstelle KorA

(Kordinierungs- und Vermittlungsstelle für richterliche Auflagen und Weisungen)

Die zentrale Anlaufstelle ist erster Anlaufpunkt für alle Jugendlichen, welche Weisungen nach § 10 JGG auferlegt bekommen haben. Hier werden erste anamnestische Daten erfasst, erhält der Jugendliche erste Informationen und wird an die zuständigen Mitarbeiter im Hause weitergeleitet bzw. terminiert.

Die Zentralstelle KorA wird vom zuständigen Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft über eine ausgesprochene Weisung über die Teilnahme nach § 10 JGG schriftlich informiert.

Der/die Proband/in erhält ein Informationsblatt mit der Anweisung sich umgehend bei der zentralen Anlaufstelle KorA zu melden. Im Rahmen einer gesetzten Frist (max. innerhalb von 2 Wochen) hat der Jugendliche Zeit sich selbständig bei KorA zu melden. Da die Maßnahme verstetigt ist, können die Jugendlichen individuell schnellstmöglich an der Maßnahme teilnehmen, ohne auf Zustandekommen einer bestimmten Gruppengröße warten zu müssen.

Erscheint der Jugendliche nicht freiwillig, so wird er von dem zuständigen Mitarbeiter angeschrieben bzw. gemahnt. Reagiert der Proband nicht auf die schriftliche Aufforderung, erfolgt ein Hausbesuch.

Nach spätestens 4 Wochen erfolgt bei Nichterscheinen eine Mitteilung an die zuständigen Stellen. Die Gesamtverweildauer des Probanden in der Maßnahme beträgt in der Regel 6 Monate, kann aber im Einzelfall verlängert werden.

Einstiegsphase:

Erstkontakt: (3 Stunden inkl. Dokumentation)

- Erste grobe Strukturierung der Zusammenarbeit mit dem Probanden im Sinne einer Situationsanalyse, Beschreibung der Ist-Situation sowie Informationen über den Ablauf, Inhalt und Regeln der Maßnahme.
- Schaffung einer tragfähigen Beziehung/Arbeitsbasis mit dem Probanden, erste Hilfeplanung und Terminierung.
- Erster Kontakt zum sozialen Umfeld.

Phase der Problemdefinition: (4 Stunden inkl. Dokumentation)

- Festlegung, welche Themen im Rahmen des 2. Moduls bearbeitet werden sollen und müssen.
- Ausbau der Beziehung zum Probanden nach Möglichkeit unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes.
- Bestandsaufnahme der Lebenssituation des Jugendlichen.
- Vorbereitung der Gruppenarbeit bei STM-Weisung.

Hilfeplanerstellung: (2 Stunden)

- Differenzierte Hilfeplanung mit Hilfeplangespräch bei den entsprechenden Ämtern für Jugend und Familie gemeinsam mit dem Probanden inklusive Dokumentation.

Ablauf der sozialen Trainingsmaßnahmen

Der Ablauf der sozialen Trainingsmaßnahmen gliedert sich in verschiedene Einheiten.

Die Maßnahme besteht aus Einstiegsphase und Gruppenveranstaltungen (Module) und umfasst insgesamt 40 Stunden.

Für den einzelnen Teilnehmer sind maximal 8 Gruppenabende mit jeweils 2,5 Stunden, sowie 1 Ganztagsveranstaltung mit 8 Stunden vorgesehen.

Die Einzelfallhilfe erfolgt im Rahmen der Einstiegsphase mit 9 Stunden und zusätzlichen 10 Verfügungsstunden Einzelfallhilfe.

In diesem Stundenumfang sind auch das Abschlussgespräch und die Erstellung des Ergebnisberichts beinhaltet.

Modul- bzw. Gruppenveranstaltungen und Einzelbetreuung im Rahmen der Sozialen Trainingsmaßnahmen

Die Gruppenabende beinhalten gesprächsorientierte sowie handlungsorientierte Elemente, welche zum Teil aufeinander aufbauen. Im Zuge dessen werden Methoden und Übungen der sozialen Gruppenarbeit angewendet. Die Jugendlichen sollen untereinander Beziehungen aufbauen, Ängste überwinden und gemeinsam das eigene delinquente Verhalten reflektieren und bearbeiten. Die gruppendynamische Methode dient dazu, die Gruppe als Lerngemeinschaft zu fördern, sowie eigene Grenzen zu erfahren.

Gerade zu Beginn der Gruppenarbeit befindet sich der Einzelne in einer Orientierungsphase, welche von Unsicherheit, Distanz und evtl. Misstrauen geprägt sein kann. Hier ist es wichtig, die Gruppe zeitnah zu erreichen, auch bzw. gerade wenn neue Teilnehmer dazukommen. Das Vertrauen der Jugend-

lichen gegenüber der sozialpädagogischen Fachkraft ist Voraussetzung für erfolgreiche Gruppenarbeit und sollte schon zu Beginn des Kontakts ein Grundsatzziel darstellen.

Um einen guten Start sowie eine effektive Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist somit eine intensive Einzelbetreuung im Vorfeld (Einstiegsphase) notwendig. Ziel ist es Ängste abzubauen, Erwartungen zu klären und eine gute Vertrauensbasis anzustreben. Die Verhandlung wird nachbereitet und eine Akzeptanz des Urteils angestrebt. Die Einstiegsphase orientiert sich an diesen Zielen und führt – auf Grundlage des JGH Berichts - eine anamnestiche Erhebung der Biographie des jungen Menschen durch, um daraus Arbeitshypothesen zu bilden.

Auch das soziale Umfeld des Jugendlichen wird berücksichtigt. Familie, Peer Group und z.T. auch die Schule kann – wenn nötig – im Rahmen der Einstiegsphase einbezogen werden.

Weiterhin findet eine Einzelbetreuung der Jugendlichen parallel zu den Modulen statt, um auf individuelle Problemlagen eingehen zu können, welche unter Umständen nicht in das Setting einer Gruppe passen. Die direkte Bearbeitung von Ergebniszielen sowie der Arbeitshypothesen der Einstiegsphase wird zudem Teil der Einzelbetreuung sein.

Außerhalb der Module werden Tagesveranstaltungen angeboten, welche u.a. die Methodik der Erlebnispädagogik beinhalten. Diese orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der teilnehmenden jungen Menschen und berücksichtigt zudem die bestehende Gruppendynamik. Im Rahmen der Tagesveranstaltungen können auch Räumlichkeiten der Geri GmbH wie z.B. die Projektwerkstatt am ehemaligen BGS Gelände genutzt werden.

Viele Jugendliche können auf Grund der ständigen Reizüberflutung aus Umwelt und Medien vieles nicht mehr erleben und direkt erfahren. Die Erlebnispädagogik fördert das Erfahrungslernen, stärkt das Selbstvertrauen und beeinflusst den Beziehungsaufbau innerhalb der Gruppe positiv. Die Teilnehmer erfahren eigene Grenzen und wie man diese überwindet. Dies stärkt den Leistungswillen und die Entscheidungsfähigkeit.

Durch das individuelle Hinzuziehen von externen Fachkräften und ehrenamtlichen Mitarbeitern soll der Praxisbezug im Vordergrund stehen. Dies kann - unter Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung - aus den Bereichen der Suchtberatung, Sanitätsarbeit, städtischen Vereinen u.v.m. geschehen. Gerade auf Letzteres wird STM einen Fokus legen, da die Anbindung an einen Verein ein wertvoller Aspekt für den jungen Menschen darstellt. Dort lernen sie Disziplin, das Einhalten von Regeln und erleben neue soziale Kontakte. Der Sportverein fungiert zudem oftmals als Ventil für den Alltagsfrust, muss aber zuerst als solches erkannt bzw. erfahren werden.

Weiterhin wird Zusammenarbeit mit u.a. der offenen Behindertenarbeit Coburg, der stationären Altenpflege und der „Coburger Tafel e.V.“ angestrebt. Das Projekt des „Diakonischen Lernens“ hat gezeigt, dass es für Jugendliche eine Bereicherung sowie eine Stärkung der sozialen Kompetenzen mit sich bringt, wenn sie Erfahrungen in dieser Arbeit sammeln und - viel mehr noch - den direkten Kontakt mit hilfebedürftigen Menschen erleben.

Hier stehen nicht primär die Berufsperspektive sondern der Beziehungsaufbau sowie das Erleben von Empathie im Vordergrund. Die Tagesveranstaltung passt sich individuell an die Bedürfnisse der Gruppe an und orientiert sich an den vorhandenen Ressourcen der Stadt Coburg sowie des Landkreises.

Durch die Kombination aus praxisnahen und ressourcenorientierten Modulen, der Erlebnispädagogik und einer intensiven Einzelbetreuung kann STM den individuellen Bedürfnissen der straffällig gewordenen Jugendlichen gerecht werden und eine effektive Auf- und Bearbeitung der jeweiligen Problemlage gewährleisten.

Die einzelnen Module im Rahmen der Gruppenarbeit:

Wenn die Einstiegsphase durchlaufen wurde und der Jugendliche eine vertrauensvolle Basis mit dem Trainer aufgebaut hat, kann er an den jeweiligen Modulen teilnehmen. Diese werden im Rahmen des Hilfeplangesprächs festgelegt und können das gesamte Modulangebot oder nur einzelne Themen umfassen.

Betreuungsweisung

Die Betreuungsweisungen stellen eine jugendhilfeorientierte, intensive mittel bis langfristige (mind. 6 Monate) sozialpädagogische Maßnahme dar. Sie soll dem Jugendlichen/Heranwachsenden im Alter zwischen 14 und 21 Jahren bei der Bewältigung von Entwicklungsschwierigkeiten und problembehafteten Lebenssituationen, unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Ziele einer Betreuungsweisung sind

- weitere Delinquenz durch Einsicht, Reflexion der Lebenssituation und daraus resultierender Verhaltensänderung vermeiden (Einzelberatung)
- Einbeziehung der Lebenswelt des Jugendlichen in die Arbeit mit dem Jugendlichen und Nutzung der individuellen Ressourcen um, falls notwendig, den Jugendlichen in sein soziales Umfeld zu reintegrieren und dadurch im Verhalten zu stabilisieren und zu sichern (Systemische bzw. Familienberatung, Mediation)
- Abbau von Schwellenängsten durch Vernetzung mit anderen Institutionen bei einzelfallrelevanten Problemlagen.
- Bei bestehender Voraussetzung: Hilfe bei der Integration in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt

Betreuungsaufwand

Dem betroffenen Jugendlichen sollte durch richterliche Weisung auferlegt werden, mindestens einmal wöchentlich zum Betreuungshelfer Kontakt zu haben. Wenn es der Betreuungshelfer durch sein pädagogisches Konzept für richtig hält, eventuell auch öfter.

Die Weisungsdauer sollte mindestens ein halbes Jahr (31 Stunden Einzelfallhilfe + Einstiegsphase) betragen.

Eine Weisungskombination z.B. mit gemeinnütziger Arbeit ist wünschenswert.

Vermittlung gemeinnütziger Arbeit:

Dem/der Jugendlichen/Heranwachsenden wird durch Weisung der Justizbehörden Coburg auferlegt gemeinnützige Arbeit über die Koordinierungsstelle für richterliche Auflagen und Weisungen (KorA) zu leisten.

Die Aufgaben von KorA umfassen die Bereiche der Koordinierung und Vermittlung der gemeinnützigen Arbeit. Jugendliche werden durch richterliche oder staatsanwaltschaftliche Weisungen dazu angehalten bzw. verurteilt, gemeinnützige Arbeitsauflagen zu erfüllen.

Als Vermittlungsstelle zwischen Arbeitspflichtigen und der jeweiligen gemeinnützigen Einsatzstelle, sowie als direkter Ansprechpartner der Gerichte und des Jugendamtes nimmt KorA eine Schlüssel-funktion ein. Zentrale Überwachung und Berichterstattung über die tatsächliche Erbringung von Arbeitsauflagen gehören in diesem Zusammenhang ebenso zum Aufgabenkomplex, wie eine auf die Anforderungen der Einsatzstellen ausgerichtete Zuweisung der Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit.

Erstkontakt:

Erhebung von anamnestischen Daten. Unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit und anderen Faktoren wie Schulpflicht, Ausbildung etc. wird dem Jugendlichen/ Heranwachsenden eine Ableistungsstelle zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeit vermittelt.

Die betreffende Institution wird in diesem Zusammenhang kontaktiert und der Ableistungsbeginn vereinbart.

Erscheint der Jugendliche binnen 1 Woche nach Erteilung der Weisung nicht selbständig bei KorA, ergeht eine schriftliche Einladung. Bei Nichtfolgeleistung wird in der Regel ein Hausbesuch durchgeführt.

Bei gerichtlicher Ermahnung wird der Jugendliche in der Regel immer schriftlich terminiert.

Im Rahmen der Ermahnung wird mit dem Jugendlichen nochmals die Straftat reflektiert und mögliche Konsequenzen bei nochmaliger Auffälligkeit vor Augen gehalten. In der Regel ist die gerichtliche Ermahnung immer mit einer Arbeitsaufgabe verbunden.

Überwachung der gemeinnützigen Arbeit:

Durch regelmäßigen Abgleich der Stundenstände der geleisteten Arbeit bei Jugendli-

chen/Heranwachsenden mit den betreffenden Einrichtungen wird die Einhaltung der Fristen, sowie die zügige vereinbarte Ableistung überwacht.

Kommt ein Jugendlicher in Verzug, wird telefonisch oder schriftlich Kontakt aufgenommen, um die Hinderungsgründe in Erfahrung zu bringen.

Liegen nachvollziehbare Hinderungsgründe vor, wird eine Fristverlängerung bei Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft Coburg beantragt. Im Bedarfsfall wird der Jugendliche/Heranwachsende auch in eine andere Stelle vermittelt.

Wird die gemeinnützige Arbeit ohne triftigen Grund nicht abgeleistet, erfolgt eine Mitteilung an das Gericht, weiterführende Sanktionen zu verhängen.

Berichterstattung:

Bei erfolgreicher Ableistung der gemeinnützigen Arbeit oder bei Verfahrensabschluss erhalten das Gericht sowie das zuständige Amt für Jugend und Familie einen Bericht über die geleisteten Stunden, das betreffende Verfahren und die Ableistung.

2.7. Bestand/Fallzahlen (bitte Zeitraum bzw. Quelle angeben)

STM (aus 2017 – Zahlen Diakonisches Werk und GeRI)

2017 nahmen insgesamt 24 Jugendliche und Heranwachsende aus Stadt und Landkreis Coburg teil. 14 davon (58 %) hatten ihren Wohnsitz im Landkreis Coburg.

Betreuungsweisungen:

2017 wurden insgesamt 38 Jugendliche und junge Volljährige aus Stadt und Landkreis Coburg betreut. Davon hatten 24 (63 %) ihren Wohnsitz im Landkreis.

Arbeitsweisungen:

2017 wurden insgesamt 210 Verfahren von Jugendlichen und Heranwachsenden aus Stadt und Landkreis Coburg abgeschlossen. Davon hatten 122 ihren Wohnsitz im Landkreis.

2.8. Bedarf

Die Teilnahme an einer Sozialen Trainingsmaßnahme und den Betreuungsweisungen werden bestimmt durch die Bedarfsfeststellung der Fachkräfte der Sozialen Dienste im Jugendgerichtshilfverfahren und der entsprechenden Weisung durch das Jugendgericht.

2.9. Methodische Grundlagen

Die angewandten Methoden sind lösungsorientiert, konfrontativ, handlungsrelevant und erlebnisorientiert

Angewandte sozialpädagogische Methoden.

- Konfrontative Methoden (Heißer Stuhl)
- Anti-Aggressivitäts-Training
- Soziale Gruppenarbeit- Rollenspiel, Gruppendynamische Übungen, Gruppengespräch,
- Erlebnispädagogik
- themenzentrierte Interaktion
- Systemischer Ansatz bei der Arbeit im Familienverband
- Mediativer Ansatz bei der Bewältigung von zwischenmenschlichen Konflikten bzw. bei notwendig werdender Schlichtung
- Klientenzentrierte Arbeit in den Einzelgesprächen beim eventuell notwendigen Aufarbeiten emotional bedingter Probleminhalte

3. Ressourcen

3.1. Personell/zeitlich/räumlich

3.1.1. Personelle Ausstattung

Personal:

Der Personalaufwand für die Gesamtmaßnahme aus STM, Betreuungsweisung und Vermittlung gemeinnütziger Arbeit beinhaltet 2 Sozialpädagogen mit insgesamt 35 Wochenstunden zzgl. 6 Wochenstunden für die Fachkraft der Zentralstelle, sowie die Personalkosten für evtl. Zweitkraft, sowie den erhöhten Betreuungsbedarf an Wochenendveranstaltungen.

Detaillierte Angaben finden sich in der vorliegenden Konzeption.

Für die Durchführung der Betreuungsweisungen steht der Dipl. Sozialpädagoge (FH) Herr Hans Ulrich Bär mit ca. 15 Wochenstunden, sowie eine Fachkraft der zentralen Anlaufstelle KorA zur Teilnehmeraufnahme und Weiterleitung zur Verfügung.

Für die Durchführung der STM steht 1 sozialpädagogische Fachkraft mit 20 Wochenstunden, sowie eine Fachkraft der zentralen Anlaufstelle KorA zur Teilnehmeraufnahme und Weiterleitung zur Verfügung.,

Für die Durchführung der Vermittlung von Arbeitsstunden bei jugendrichterlichen Verfahren im Fachbereich KorA steht eine Dipl. Soz. Päd.(FH) mit insgesamt 20 Wochenstunden zur Verfügung. Namentlich handelt es sich um Frau Nicole Heilmann, in Abwesenheit Herr Markus Friedrich.

Änderungen in der Stellenbesetzung sind mit dem Amt für Jugend, Familie und Senioren des Landkreises Coburg im Vorfeld abzusprechen

3.1.2. Verteilung der Jahresarbeitszeit

Für direkte und indirekte Klienten bezogene Arbeit stehen 90 % der Wochenarbeitszeit zur Verfügung, die restlichen 10 % für trägerinterne Aufgaben und Fort- und Weiterbildung.

3.1.3. Öffnungs-/Sprechzeiten

Termine finden nach Vereinbarung statt

3.1.4. Räumliche Ausstattung

Für die Durchführung von STM stehen in den Räumlichkeiten der GeRI GmbH ein Büro, ein Besprechungsraum mit Teeküche, sowie ein Gruppenraum zur Verfügung. Die Benutzung der Sanitäreinrichtungen sowie die Nutzung der Infrastruktur (Kopierer, IT-Netzwerk) sind ebenfalls gegeben.

Bei Wochenendveranstaltungen und Workshops kann die Projektwerkstatt der GeRI GmbH in der Von Gruner Str. 16 mitgenutzt werden.

Für die Durchführung der Betreuungsweisungen stehen neben der Nutzung der Sanitäräumlichkeiten ebenfalls ein Büro, sowie ein Besprechungszimmer zur Verfügung.

Für die Durchführung der Vermittlung von Arbeitsaufträgen stehen ein Büro, sowie die Nutzung der Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.

3.1.5. Arbeitsmittel

Computer mit Internetzugang

1 Telefone

1 Faxgerät

3.2. Finanzierung

3.2.1. Entgelt/Finanzierung

Der Landkreis Coburg stellt dem Trägern im Jahr 2018 zur Durchführung sozialer Trainingsmaßnahmen und für die Durchführung von Betreuungsweisungen ein begrenztes Budget in Höhe von **43.100 €** für Personal- und Sachkosten zur Verfügung. Für die Vermittlung und Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit gerichtlichen Arbeitsweisungen stellt der Landkreis GeRI pauschal 7.000 € zur Verfügung.

Diese Zuschusszusage steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung im Haushaltsplan 2018 durch den Kreistag.

3.2.2. Zahlungsmodalitäten

Der vom Landkreis Coburg zu leistende Zuschuss wird in vier Raten jeweils zum 1. März, 1. Mai, 1. August und 1. November des laufenden Jahres überwiesen.

3.2.3. Haushaltsvoranschlag

Der Träger legt bis zum 1. Juli 2018 dem Landkreis Coburg eine Aufstellung der im nächsten Jahr zu erwartenden Ausgaben (Personal- und Sachkosten) und Einnahmen vor.

3.2.4. Prüfung der Verwendung

Der Nachweis über die Tätigkeit wird durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Bericht erbracht.

Der Landkreis Coburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Es besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn Zuschüsse nicht sachgerecht verwendet werden.

3.2.5. Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit

Die Leistung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter dem Aspekt der Sparsamkeit zu erbringen.

3.2.6. Zuordnung zum Haushalt (Bezeichnung der Haushaltsstellen)

HHSt. 4660.7070

4. Qualitätssicherung und -förderung

4.1. Fort- und Weiterbildung

4.1.1. Teilnahme an Fortbildungen und Supervision

Der Mitarbeiterin stehen jährlich 5 Tage Sonderurlaub für Fortbildungen und Möglichkeit zur externen Supervision zur Verfügung

4.1.2. Studium von Fachliteratur und -zeitschriften

Fachliteratur aus Strafrecht, Sozialen Trainingskursen, DVJJ- Journalen, Gewaltprävention

4.2. Datenerhebungen/Befragungen

4.2.1. Statistische Erhebungen

Es findet eine Erfassung nach

- Geschlecht
- Erst- Zweitverurteilung
- Sanktionskombination
- Bewährung
- Gebietskörperschaft
- Kindschaftsverhältnis
- Unterkunft
- Eltern
- Arbeit
- Deliktart
- Erhebungen nach Vorgabe der Sozialplanung des Landratsamtes Coburg
- Grad der Zielerreichung
- Nachhaltigkeit der Maßnahme (siehe 4.2.2.)

statt.

4.2.2. Klienten- und Gruppenbefragungen

Bei Weisungsbeginn wird eine Zielvereinbarung getroffen. Diese wird am Ende der Weisung auf den Grad ihrer Erreichung, sowie ein Jahr nach Beendigung der Weisung auf ihre Nachhaltigkeit überprüft

4.3. Optimierung von Arbeitsabläufen

4.3.1. Standardisierte Verfahrensabläufe (Hilfeplanverfahren, konzeptionelles Vorgehen, festgelegte Verwaltungsverfahren)

Unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe werden die Gesprächsinhalte dokumentiert. Die konzeptionelle Arbeit wird in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Jugend und Familie, sowie in Kontakt zu Jugendgericht laufend fortgeschrieben.

4.3.2. Dokumentation/Berichtswesen

Es erfolgt:

- Anamnese im Erstkontakt
- Erstellung eines Betreuungsvertrages
- Dokumentation aller klientenbezogener Kontakte, sowie Umfeldkontakte in zeitlicher Abfolge
- Erfassung der Gesprächsinhalte in Form von Gesprächsprotokollen
- Aufbewahrung aller notwendigen Dokumente
- Dokumentation des Schriftverkehrs
- Führen der Handakten

4.3.3. Vor- und Nachbereitung der Arbeit, Selbstevaluation

- Kontaktaufnahme mit der Jugendgerichtshilfe vor dem Erstgespräch
- Nachbereitung des Klientengesprächs mittels Dokumentation und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- Supervision
- Reflexion des Beratungsprozesses und des beratenden Verhaltens
- Zielüberprüfung

4.3.4. Sicherstellung der Transparenz

4.3.4.1. Informationsfluss nach innen

- Stellenleitersitzung
- Mitarbeiterversammlung
- Sofortige Absprachen bei fallrelevanten Informationen
- Wöchentliche Dienst- und Fallbesprechungen

4.3.4.1. Informationsfluss nach außen

- Regelmäßiger Informationsaustausch und Besprechungen mit dem Jugendrichter
- Erst- und Abschlussgespräch mit der Jugendgerichtshilfe
- Teilnahme an Arbeitskreisen, überregionale Vernetzung mit weiteren Stellen
- Jahresbericht
- Konzeptarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie

4.4. Fachlicher Austausch

4.4.1. Fachliche und organisatorische Besprechungen

Regelmäßige Besprechungen mit dem Jugendrichter und dem Amt für Jugend, Familie und Senioren gehören zu den unabdingbaren fachlichen Standards und sichern die Qualität der Arbeit

4.4.2. Kollegiale Beratung

Die durchführenden Mitarbeiter nehmen das Fachwissen und die kollegiale Beratung der Mitarbeiter von GeRI in Anspruch.

4.5. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsriskos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Träger bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und den Fachbereich für Jugend, Familie und Senioren umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Es wird auf die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags mit dem örtlich zuständigen Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg verwiesen.

4.6. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Träger verpflichtet sich, nach der Vorgabe aus § 79a SGB VIII (in Verbindung mit § 74 SGB VIII), die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

5. Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Coburg,

Landkreis Coburg

.....
Michael Busch
Landrat

.....
Markus Friedrich
Geschäftsführer GeRI mbH